

Bestimmungen der Stadt Barth über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen für das B-Plangebiet Nr. 8 „Hotel und Resort Barth“

Die Stadt Barth beschließt am 27.08.2009 folgende Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB für das B-Plangebiet Nr. 8 „Hotel und Resort Barth“.

1. Voraussetzungen für die Ablösung

Die Ablösung eines Erschließungsbeitrages ist zulässig, wenn

1. die endgültige Planung der Erschließungsanlage, für die der Erschließungsbeitrag abgelöst werden soll, vorliegt
2. der Ablösende sich in einem besonderen Vertrag (Ablösungsvertrag) zur Zahlung des Ablösebetrages verpflichtet

2. Ermittlung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird wie folgt ermittelt:

1. Die beitragsfähigen Kosten aller Teileinrichtungen, die die Erschließungsanlage aufgrund der vorhandenen Planung erhalten soll, werden in die Berechnung einbezogen.
2. Der Berechnung zu Grunde gelegt werden entweder die bereits tatsächlich entstandenen und/oder die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Erschließung (Kostenberechnung).
3. Soweit der Stadt hinsichtlich des Erschließungsaufwandes Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese Mittel auf die Kosten angerechnet (= Erschließungsaufwand).
4. Der ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die anrechenbaren Flächen der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke verteilt. Der sich daraus ergebende Betrag pro Quadratmeter wird mit der anrechenbaren Fläche des Grundstücks multipliziert, für das der Erschließungsbeitrag abgelöst werden soll.

Die Berechnung zur Ermittlung des Ablösebetrages wird Anlage und Bestandteil des Ablösevertrages und dient dem Gebot der Offenlegung des Ablöseanteils für den Vertragspartner.

3. Erschließungsanlagen

Die Ablösung des Vertrages umfasst folgende Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB:

- Zufahrtsstraße zum Bootshafen mit einseitigem Gehweg
- Zufahrtsstraße Hotel mit Umfahrt und öffentl. Parkplätzen
- Zufahrtsstraße Gewerbegebiet mit einseitigem Gehweg
- Separater kombinierter Rad-/Gehweg zwischen Hafengelände und Hotelanlage

4. Zahlung des Ablösungsbetrages

1. Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss des Ablösevertrages fällig, im Ganzen zu zahlen und zwar innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Ablösungsvertrages.
2. Für Anträge auf Stundung gilt die *Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth* in der jeweils gültigen Fassung.

5. Auswirkungen auf (zukünftige) Beitragsforderungen

1. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die künftige Beitragsforderung zu unter Pkt. 3 genannten Erschließungsanlagen vorweg getilgt mit der Wirkung, dass eine Beitragspflicht für das Grundstück zu den unter Pkt. 3 genannten Erschließungsanlagen nicht mehr entsteht.
2. Sowohl ein Rückforderungsrecht der Beitragspflichtigen als auch ein Nachforderungsrecht der Stadt auf die sich bei der späteren endgültigen Ermittlung des Erschließungsbeitrages evt. ergebenden Unter- oder Überschreitungen der Ablösesumme besteht nur dann, wenn sich im Rahmen der von der Stadt durchgeführten Beitragsabrechnung herausstellt, dass der Beitrag, der dem Grundstück als Erschließungsbeitrag zuzuordnen ist, das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht (BVerwG, Urteil vom 09.11.1990, 8 C 36/89).

6. In-Kraft-Treten

Die Ablösebestimmungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Barth, den 27.08.2009

Dr. Kerth
Bürgermeister

